

Die Gemeinde Gudow hat den Entwicklungsspielraum ihrer Bauleitplanung gemäß des bis 2025 geltenden Landesentwicklungsplanes vollständig ausgeschöpft.

Das Innenministerium von S.-H. sieht durch die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow vom 10.9.2004 keine pauschale Rechtsverbindlichkeit für eine weitere Bauleitplanung sondern bestätigt ausschließlich die rechtmäßige Genehmigung des F-Planes im Rahmen der damals geltenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen.

Insbesondere die überörtliche Versorgungsleistung, die der Gemeinde im Regionalplan von 1998 (!) noch zugesprochen wurde, wird in der für 2016 aktualisierten Landesplanung wg. des Wegfalles der Amtsfunktion und des Verlustes der Schule voraussichtlich nicht mehr berücksichtigt.

Die Staatskanzlei schließt dementsprechend nicht aus, dass im Falle der Prüfung eines diesbezüglichen Normenkontrollantrages, ein für den Vorhabenträger negativer Urteilsspruch erfolgen kann.

In diesem Falle kann der Vorhabenträger die Gemeinde Gudow auf Schadensersatz für bereits erfolgte Planungskosten verklagen.

Um Schaden von der Gemeinde Gudow fernzuhalten ist vor einem Beschluss eines weiteren Bebauungsplanes durch die GV eine juristische Vorprüfung notwendig. Da die Gemeinde noch über freie Bauplätze verfügt, stellt die Zustimmung zu dem vorliegenden Satzungsbeschluss zum jetzigen Zeitpunkt eine fahrlässige Fehlentscheidung dar.

*Ulrich Eggers*

*Gudow, den 26. 8. 15*